

Reich hat ¹⁾). Die Entschädigung der Inhaber der österreichischen Schuldverschreibungen besteht in der Gewährung einer mit 4 ½ Prozent zu verzinsenden und mit 2 v. H. zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgenden Anleihe des Deutschen Reiches. Betont wird in der Präambel des Entschädigungsangebotes ausdrücklich, daß es sich dabei um ein Entschädigungsangebot und nicht um die Erfüllung einer Rechtspflicht handelt. Wörtlich heißt es dort:

»Da das Deutsche Reich eine Rechtsnachfolge in die Anleihe-schulden des ehemaligen Bundesstaates Österreich nicht anerkennt, wird der Kapital- und Zinsendienst für die obengenannten österreichischen Wertpapiere mit Wirkung vom 2. Oktober 1938 eingestellt. Die Börsennotierungen entfallen.«

Brandt.

Chronik der Staatsverträge

1. Politische Verträge

Am 30. September 1938 wurde im Anschluß an das Münchener Abkommen ²⁾ von dem Führer und Reichskanzler und dem britischen Premierminister eine *Erklärung* ³⁾ unterzeichnet, die folgenden Wortlaut hat:

»Wir haben heute eine weitere Besprechung gehabt und sind uns in der Erkenntnis einig, daß die Frage der deutsch-englischen Beziehungen von allererster Bedeutung für beide Länder und für Europa ist.

Wir sehen das gestern abend unterzeichnete Abkommen und das deutsch-englische Flottenabkommen als symbolisch für den Wunsch unserer beiden Völker an, niemals wieder gegeneinander Krieg zu führen.

Wir sind entschlossen, auch andere Fragen, die unsere beiden Länder angehen, nach der Methode der Konsultation zu behandeln und uns weiter zu bemühen, etwaige Ursachen von Meinungsverschiedenheiten aus dem Wege zu räumen, um auf diese Weise zur Sicherung des Friedens Europas beizutragen.«

Wie weit diese EntschlieBungen, die nicht in die Form staatsvertraglicher Verpflichtungen gekleidet worden sind, für die Politik der beteiligten Staaten maßgebend sein werden, muß die künftige Entwicklung zeigen. Der britische Premierminister hat die Erklärung immer wieder gegen Angriffe der Opposition verteidigt ⁴⁾ und den aufrichtigen

¹⁾ Vgl. IV des Entschädigungsangebotes für Inhaber österreichischer Schuldverschreibungen vom 24. Oktober 1938.

²⁾ Diese Zeitschr. Bd. VIII, S. 782.

³⁾ DNB v. 1. 10. 1938.

⁴⁾ Vgl. namentlich die Unterhausdebatten vom 1. 11. 1938 (Parl. Deb., H. o. C., Bd. 340, Sp. 63 ff.) und vom 19. 12. 1938 (Parl. Deb., H. o. C., Bd. 342, Sp. 2503 ff.).

Wunsch zum Ausdruck gebracht, "that the peoples of Britain and Germany, together with other members of the European family of nations, should find means of co-operating in removing the menace of war"¹⁾. Gleichzeitig aber hat er keinen Zweifel darüber gelassen, daß die Fortsetzung der britischen Aufrüstung durch die Münchener Erklärung nicht beeinflußt werden würde²⁾, obwohl er — zumindest noch einen Monat nach ihrer Unterzeichnung — in ihr "the chance of a new era of peace in Europe" erblickte³⁾. Es ist danach zur Zeit nicht klar ersichtlich, welche praktischen Folgerungen die britische Regierung aus der Erklärung zu ziehen gedenkt⁴⁾.

Die unten S. 160 abgedruckte *Deutsch-französische Erklärung* vom 6. Dezember 1938, die der französische Außenminister Bonnet als "prolongement naturel" der deutsch-britischen Erklärung bezeichnete⁵⁾, enthält ebenfalls das Bekenntnis zur Methode der Konsultation, unter dem Vorbehalt der besonderen Beziehungen der beiden Partner zu dritten Mächten. Darüber hinaus gewinnt diese Erklärung, die — im Gegensatz zu der deutsch-britischen — in der für Staatsverträge üblichen Form im Reichsgesetzblatt⁶⁾ bekannt gemacht wurde, eine besondere Bedeutung durch die feierliche Anerkennung der gegenwärtigen deutsch-französischen Grenze (Ziff. 2). Der französische Außenminister charakterisierte sie als «un acte dont personne ne peut méconnaître la portée. Aucun d'entre nous ne doute qu'aucun conflit ne pourrait éclater en Europe, dès lors que la France et l'Allemagne lui opposeraient l'une et l'autre une même bonne volonté»⁷⁾.

¹⁾ So in der Unterhausrede vom 19. 12. 1938: Parl. Deb., H. o. C., Bd. 342, Sp. 2524.

²⁾ Im Anschluß an die oben zitierten Worte heißt es in der Unterhausrede Chamberlains vom 19. 12. 1938 (a. a. O. Sp. 2524):

»To reproach us for going on with rearmament after Munich is strangely to ignore the facts which are patent to all. We are ready at any time to discuss the limitation of armaments on the basis that all should contribute to that limitation, with due regard to their own safety. So long as others are going on arming day and night we are bound to do the same, because although reason is the finest weapon in the world to combat reason it has little chance to assert itself where force is supreme.«

³⁾ So in der Unterhausdebatte vom 1. 11. 1938: Parl. Deb., H. o. C., Bd. 340, Sp. 88.

⁴⁾ In der Rüstungsdebatte des Unterhauses vom 21. 2. 1939 war von der »new atmosphere«, die nach dem Leitartikel der Times vom 1. 10. 1938 durch die Münchener Vereinbarung geschaffen worden war, nicht mehr die Rede. Die britische Aufrüstung wurde von Chamberlain namentlich mit dem Mangel an Vertrauen unter den Staaten begründet, und der Gedanke an eine Abrüstungskonferenz mit der Bemerkung zurückgewiesen: »I think we have to be a little further advanced in confidence before the time for such a conference has arrived.« (Parl. Deb., H. o. C., Bd. 344, Sp. 234).

⁵⁾ In der Sitzung der französischen Kammer vom 19. 12. 1938: Journ. Off., Déb. Parl., Chambre 1938, S. 1944.

⁶⁾ RGBl. II 1939, S. 14.

⁷⁾ Journ. Off., Déb. Parl., Chambre 1938, S. 1944. In der Kammersitzung vom 26. 1. 1939 führte Außenminister Bonnet über die Bedeutung der Erklärung für die Ent-

Die britisch-italienischen Abmachungen vom 16. April 1938¹⁾ sind auf Grund einer am 16. November 1938 zwischen *Großbritannien* und *Italien* unterzeichneten *Erklärung*²⁾ an diesem Tage in Kraft getreten. Das »settlement of the Spanish question«, das zur Vorbedingung der Inkraftsetzung gemacht worden war³⁾, wurde von dem britischen Premierminister darin erblickt, »that the Spanish question is no longer a menace to the peace of Europe«⁴⁾, und zwar deswegen, weil »the events which took place in September put the whole Spanish conflict into a new perspective«⁵⁾. Der ägyptischen Regierung, die an den Abmachungen über den Tana-See und den Suez-Kanal beteiligt war, ist das Inkrafttreten durch besondere britische und italienische Noten vom 16. November 1936⁶⁾ mitgeteilt worden.

Die auf der VIII. Panamerikanischen-Konferenz in Lima am 24. Dezember 1938 unterzeichneten Erklärungen werden den Gegenstand einer besonderen Darstellung bilden.

Das *Deutsche Reich* und die *Tschecho-Slowakei* haben, »in dem Wunsche, die sich aus der Vereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich ergebenden Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen zu regeln«, einen *Vertrag über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen*⁷⁾ abgeschlossen, der in dieser Zeitschrift Bd. VIII, S. 785 abgedruckt ist. Auf die in diesem Vertrag getroffenen Regelungen kann im Einzelnen nicht eingegangen werden⁸⁾. Es sei hervorgehoben, daß nicht sämtliche in den abgetretenen Gebieten ansässigen bisherigen Angehörigen des zedierenden Staats die Staatsangehörigkeit des Zessionars erwerben, sondern daß vom Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kraft Wohnsitzes in den abgetretenen Gebieten (§ 1 Abs. 1)

wicklung der deutsch-französischen Beziehungen noch aus: »Bien plus, nous considérons que la déclaration commune doit constituer une première étape et qu'elle doit ouvrir entre nous des perspectives d'une collaboration confiante dans l'avenir.« (Journ. Off., Déb. Parl., Chambre 1939, S. 233).

1) Siehe diese Zeitschr. Bd. VIII, S. 500.

2) Treaty Series 1939 Nr. 6.

3) Vgl. diese Zeitschrift Bd. VIII, S. 505.

4) So, unter Bezugnahme auf frühere Ausführungen (Parl. Deb., H. o. C., Bd. 338, Sp. 2965), in der Unterhausrede vom 2. 11. 1938: Parl. Deb., H. o. C., Bd. 340, Sp. 210.

5) Chamberlain erklärte dies (a. a. O., Sp. 209) näher wie folgt: »if the nations of Europe escaped a great catastrophe in the acute Czechoslovakian crisis, surely nobody can imagine that, with that recollection fresh in their minds, they are going to knock their heads together over Spain.«

6) Treaty Series 1936 Nr. 6, S. 4; 5.

7) RGBl. II 1938, S. 896; Slg. Ges. VO. d. tschecho-slowakischen Staates 1938 Nr. 300.

8) Vgl. dazu Féaux de la Croix in Deutsche Justiz 1938, S. 1940ff.; Globke in Reichsverwaltungsblatt 1939, S. 47ff.; Schweiß in Prager Archiv für Gesetzgebung und Verwaltung 1938, S. 1445ff.; Oswald in Juristische Wochenschrift 1939, S. 473ff.

die — recht erhebliche¹⁾ — Zahl der sogenannten tschechischen Zuwanderer, d. h. derjenigen Personen ausgeschlossen bleibt, die nach dem 1. Januar 1910 in die Sudetengebiete zugezogen sind. Auf die Ausübung der ihnen nach § 2 zustehenden Rechte haben die beiden beteiligten Regierungen in einer am 4. März 1939 unterzeichneten *Zusatzvereinbarung*²⁾ vorläufig verzichtet. Die in § 2 Abs. 1 erwähnten Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit können daher bis auf weiteres nicht zur Abwanderung aus Deutschland, die in § 2 Abs. 2 erwähnten tschecho-slowakischen Staatsangehörigen deutscher Volkszugehörigkeit nicht zur Abwanderung aus der Tschecho-Slowakei veranlaßt werden.

Für die Ausübung des Optionsrechts kommt es wesentlich auf die Volkszugehörigkeit an. Eine Option zugunsten der Tschecho-Slowakei steht nicht allen Personen, die durch die Abtretung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, sondern nur denjenigen offen, die nicht die deutsche Volkszugehörigkeit besitzen (§ 3). Andererseits können tschecho-slowakische Staatsangehörige, die zu dem abgetretenen Gebiet weder durch Geburt noch durch Wohnsitz Beziehungen haben, lediglich auf Grund ihrer deutschen Volkszugehörigkeit für Deutschland optieren (§ 4)³⁾. Nach welchen Kriterien die Volkszugehörigkeit der Optanten festzustellen ist, sagt der Vertrag nicht. Die Regelung dieser Frage wird wohl, soweit nicht gemäß § 13 der Gemischte Ausschuß darüber entscheidet, den Anordnungen der beteiligten Staaten überlassen bleiben⁴⁾. Die Optionsfrist ist durch die Zusatzvereinbarung vom 4. März 1939 bis zum 30. Juni 1939 verlängert worden.

¹⁾ Féaux de la Croix a. a. O., S. 1942.

²⁾ DNB, Nr. 349 v. 6. 3. 1939.

³⁾ Nach Globke (Reichsverwaltungsblatt 1939, S. 49) soll die unbeschränkte Zubilligung des Optionsrechts gemäß § 4 »aber nicht Veranlassung geben, daß nun allseitig von dem Optionsrecht Gebrauch gemacht wird. Insbesondere ist nicht daran gedacht worden, daß etwa die in den geschlossenen Siedlungsgebieten der jetzigen Tschecho-Slowakei wohnenden Deutschen für die deutsche Staatsangehörigkeit optieren und damit zwangsläufig auf die Dauer den seit Generationen von Deutschen bewohnten Raum aufgeben. . . . Das Optionsrecht soll vielmehr in erster Linie jenen Deutschen tschecho-slowakischer Staatsangehörigkeit, die außerhalb der jetzigen Tschecho-Slowakei wohnen und keinerlei Beziehungen dorthin mehr unterhalten, ermöglichen, eine inhaltlos gewordene Bindung zu lösen.«

⁴⁾ Der zu dem Verträge am 12. 12. 1938 ergangene Runderlaß des tschechischen Ministeriums des Innern (Abdruck: Prager Archiv für Gesetzgebung und Rechtsprechung 1939, S. 1 ff.) äußert sich zu dem Begriff der Volkszugehörigkeit nicht. Über die gegenwärtig auf tschechischer Seite hierüber bestehenden verschiedenen Meinungen siehe Schwelb, ebda. S. 12.

Auf deutscher Seite hat Ministerialrat Globke, der zu den Unterzeichnern des Vertrages gehört, in Reichsverwaltungsblatt 1939, S. 49 ausgeführt: »Volkszugehöriger ist, wer sich selbst als Angehöriger des deutschen Volkes bekennt, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Tatsachen, wie Sprache, Erziehung, Kultur usw., bestätigt wird. Personen artfremden Blutes, insbesondere Juden, sind niemals deutsche Volkszugehörige.«

Zum Schutz der Volkszugehörigen des einen Staates, die im Verband des anderen Staates verbleiben, ist am gleichen Tage wie der Staatsangehörigkeits- und Optionsvertrag eine *Deutsch-tschecho-slowakische Erklärung* über die *Lage der beiderseitigen Volksgruppen*¹⁾ unterzeichnet worden, in der die beiden Regierungen ihren Willen zum Ausdruck bringen, »über die Fragen, die die Erhaltung, freie Entwicklung und Betätigung des Volkstums der obengenannten Volksgruppen betreffen, sich fortlaufend zu verständigen« (Ziff. 1). Zu diesem Zweck wird ein ständiger Deutsch-Tschecho-Slowakischer Regierungsausschuß aus zwei deutschen und zwei tschecho-slowakischen Vertretern gebildet, »der grundsätzliche und Einzelfragen aller Art, die sich auf das Volkstum der obengenannten Volksgruppen und ihrer Angehörigen beziehen, im Verhandlungswege zu regeln berufen ist« (Ziff. 2). Der Regierungsausschuß hält seine Sitzungen unter wechselseitigem Vorsitz abwechselnd in beiden Staaten ab (Ziff. 4).

Von den sonstigen, nach dem Münchener Abkommen zwischen Deutschland und der Tschecho-Slowakei abgeschlossenen Abmachungen²⁾ ist der am 19. November 1938 abgeschlossene *Vertrag über den Bau und Betrieb einer Durchgangsautobahn*³⁾ hervorzuheben, in dem die tschecho-slowakische Regierung sich »in Würdigung der Tatsache, daß es für das Deutsche Reich eine zwingende Notwendigkeit ist, zwischen seinen das tschechoslowakische Staatsgebiet umspannenden Gebietsteilen eine direkte Verkehrsmöglichkeit zu schaffen« und »in der Erkenntnis, daß dieser Notwendigkeit, ohne dadurch die Unabhängigkeit der Tschechoslowakischen Republik zu beeinträchtigen, am besten Rechnung getragen werden kann, wenn das Deutsche Reich unter Mitarbeit der Tschechoslowakischen Regierung den Bau und Betrieb einer Durchgangsautobahn im Zuge der Linie Breslau-Brünn-Wien einschließlich der erforderlichen Anschlüsse an das tschechoslowakische Straßennetz übernimmt« (Präambel), damit einverstanden erklärt, daß

¹⁾ Abdruck: DNB. Nr. 1911 vom 23. 11. 38.

²⁾ Pressemeldungen zufolge ist am 29. 10. 1938 ein Abkommen über den gegenseitigen Postverkehr (Prager Presse v. 5. 11. 1938), am 14. 11. 1938 ein Abkommen über die Rückgabe des aus dem sudetendeutschen Gebiet abbeförderten rollenden Eisenbahnmateriale, der Werkstatteinrichtungen usw. (Frkf. Ztg. v. 18. 11. 1938), am 23. 11. 1938 ein Abkommen über die Rückgabe von zurückgelassenen Wohnungseinrichtungen und Gebrauchsgegenständen (Völk. Beobachter v. 27. 11. 1938) und am 15. 12. 1938 ein Zusatzabkommen zu dem Wirtschaftsabkommen v. 1920 (Frkf. Ztg. v. 22. 12. 1938) abgeschlossen worden. — Amtlich veröffentlicht ist ein *Vertrag über Erleichterung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern* nebst Schlußprotokoll vom 22. 12. 1938 (RGBl. II 1938, S. 911) und ein *Abkommen über die Überleitung der Rechtspflege* vom 19. 12. 1938 (RGBl. II 1939, S. 23).

³⁾ RGBl. II 1938, S. 909. — Am gleichen Tage soll (nach DNB. Nr. 1899 v. 21. 11. 1938) eine, bisher nicht veröffentlichte, Vereinbarung über den Bau eines Verbindungskanals zwischen der Donau und der Oder unterzeichnet worden sein.

das Deutsche Reich durch das Unternehmen »Reichsautobahnen« auf dem Gebiet der Tschecho-Slowakei eine solche Autobahn »mit allen hierzu erforderlichen Nebenanlagen in der Ausgestaltung der Reichsautobahnen« bauen und betreiben läßt (Art. 1). Die Tschecho-Slowakei wird das zum Bau der Bahn und der Nebenanlagen notwendige Land dem Unternehmen »Reichsautobahnen« gemäß Art. 2 nicht nur »kostenlos und frei von allen Abgaben spätestens zwei Monate nach Anforderung« als dessen Eigentum zur Verfügung stellen, sondern in dem betreffenden Gebietsstreifen auch auf die Ausübung eigener Regierungsbefugnisse zu Gunsten des Deutschen Reichs verzichten. Art. 2 Satz 2 bestimmt darüber:

»Dieser Gebietsstreifen bleibt Teil des Staatsgebiets der Tschechoslowakischen Republik, erhält jedoch den Charakter einer vom Deutschen Reich zu betreuenden exterritorialen Zone, mit der Maßgabe, daß zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrags alle Regierungsbefugnisse in der Zone, und zwar vom Zeitpunkt der Freigabe der Durchgangsbahn für den Verkehr (Art. 8), einschließlich der Gerichtsbarkeit von der Deutschen Regierung ausgeübt werden; die Zone wird in das deutsche Zoll- und Passgebiet eingeschlossen.«

Soweit beim Bau deutsche Staatsangehörige beschäftigt werden — gemäß Art. 3 Abs. 2 kann sich das Unternehmen »Reichsautobahnen« »sowohl deutscher als auch tschechoslowakischer Unternehmer, Arbeitskräfte, Materialien, Geräte und dergleichen bedienen« — sind sie auch vor der Freigabe der Autobahn für den Verkehr allein der deutschen Strafgerichtsbarkeit unterworfen, es sei denn, daß strafbare Handlungen in Frage stehen, »die außerhalb des Baugebietes von einem beim Bau beschäftigten deutschen Staatsangehörigen begangen werden und sich nicht auf den Bau beziehen« (Schlußprotokoll)¹⁾.

»Um auf der Durchgangsbahn einen reibungslosen Verkehr zu ermöglichen« werden gemäß Art. 6 die beiderseitigen Zoll- und Paßstellen — die deutschen auf Kosten des Deutschen Reichs, die tschecho-slowakischen auf Kosten der Tschecho-Slowakei — »nur auf den Zufahrtswegen der Anschlußstellen an das tschechoslowakische Straßennetz« und zwar die deutschen »innerhalb der exterritorialen Zone« errichtet.

Die Linienführung der Straße sowie die allgemeinen Baupläne und Einzelplanungen werden vom Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen bestimmt²⁾, der »unter Berücksichtigung der Wünsche der

¹⁾ Entsprechend Art. III der tschecho-slowakischen Regierungsverordnung vom 29. 11. 1938: Slg. Ges. VO. d. tschecho-slowakischen Staates 1938 Nr. 309.

²⁾ Art. 5 Satz 1; Satz 2 fährt fort:

»Soweit sich daraus gemeinsame Aufgaben ergeben, werden sie gemeinsam durch den Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen und den tschechoslowakischen Minister für öffentliche Arbeiten gelöst.«

Tschechoslowakischen Regierung« auch die Anschlußstellen an das tschecho-slowakische Straßennetz und »im Einvernehmen mit dem tschechoslowakischen Minister für öffentliche Arbeiten« den Zeitpunkt der Freigabe für den Verkehr festsetzt (Artt. 5, 8) ¹⁾.

Die Verträge, die die *Vereinigten Staaten von Amerika* über die *militärischen Pflichten von Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit* am 18. Oktober 1937 mit *Litauen* ²⁾ und am 11. November 1937 mit der *Schweiz* ³⁾ abgeschlossen haben, befreien — dem Muster der von den Vereinigten Staaten mit Norwegen und Albanien abgeschlossenen Verträge ⁴⁾ folgend — »eine auf dem Gebiet eines der beiden vertragsschließenden Teile geborene Person, deren Eltern Angehörige des anderen sind und welche das Bürgerrecht dieser beiden Staaten besitzt und ihren üblichen Wohnsitz im Geburtsstaat hat« (so Art. 1 des amerikanisch-schweizerischen Vertrages), von allen aus der Wehrpflicht sich ergebenden Verpflichtungen gegenüber dem anderen Staat, falls in diesem kein ständiger Aufenthalt begründet wird. Als ständig gilt in diesem Zusammenhang ein Aufenthalt, der über zwei Jahre hinaus ausgedehnt wird, »es sei denn, daß die betreffende Person ihre Absicht nachweisen kann, kurz nach Ablauf dieser Frist in ihr Geburtsland zurückzukehren« ⁵⁾. Nach dem amerikanisch-litauischen Vertrag erstreckt sich die Befreiung auch auf Staatsangehörige des einen Vertragsteiles, die in dem anderen naturalisiert worden sind oder werden sollen ⁶⁾.

Der am 8. August 1938 zwischen *Italien* und *Argentinien* abgeschlossene *Vertrag über den Militärdienst* ⁷⁾ trifft die in Abmachungen mit südamerikanischen Staaten übliche Regelung ⁸⁾, daß die Erfüllung des Militärdienstes in einem Lande die Personen, die in Argentinien von

¹⁾ Dem tschecho-slowakischen Minister für öffentliche Arbeiten ist in Ausführung des Art. 4 Abs. 2 des Vertrages durch Art. II der tschecho-slowakischen Regierungsverordnung vom 29. 11. 1938 (Slg. Ges. VO. 1938 Nr. 309) »in den mit der Errichtung der Durchzugs-Autostraße Breslau—Brünn—Wien zusammenhängenden Angelegenheiten« der »gesamte Wirkungskreis« übertragen worden, »der nach den geltenden Vorschriften anderen tschecho-slowakischen Verwaltungsbehörden oder Organen zustehen würde.«

²⁾ Rat. 20. 7. 1938: USA Treaty Series Nr. 936; Vyr. Zinios 1938 I Nr. 4441; Amtsblatt des Memelgebietes 1938, S. 1079.

³⁾ Rat. 7. 12. 1938: Eidg. Ges. Slg. 1938, S. 854; USA Treaty Series Nr. 943.

⁴⁾ Vgl. diese Zeitschrift Bd. VI, S. 109f.

⁵⁾ So Art. 1 des amerikanisch-schweizerischen Vertrages. Entsprechend Art. II Abs. 2 des amerikanisch-litauischen Vertrages.

⁶⁾ Die Schweiz hat eine solche, von amerikanischer Seite gewünschte Regelung abgelehnt, da man es nicht für angängig hielt, »daß ein Schweizerbürger sich seinen militärischen Verpflichtungen durch eine eigenmächtige Willenshandlung entziehen könnte« (so Botschaft des Bundesrates vom 13. 12. 1937: Bundesblatt 1937 Bd. III, S. 466).

⁷⁾ Gazzetta Ufficiale 1938, S. 5084.

⁸⁾ Vgl. diese Zeitschrift Bd. V, S. 412.

italienischen Eltern geboren sind und die Staatsangehörigkeit beider Vertragspartner besitzen, in Friedenszeiten von der Erfüllung der Wehrpflicht in dem anderen Lande befreit. Der Vertrag enthält ferner (in Art. 3) die in derartigen Verträgen ebenfalls übliche Klausel, daß die in ihm getroffene Regelung die Rechtslage der betreffenden Personen in bezug auf Staatsangehörigkeit und Naturalisation nicht präjudiziert ¹⁾).

Zwischen *Polen* und *Mandschukuo* wurde durch *Notenwechsel* ²⁾ zwischen ihren in Tokio beglaubigten Botschaftern am 19. Oktober 1938 eine Reihe von Abmachungen über die konsularischen Beziehungen sowie über Fragen des Niederlassungsrechts und des Handelsverkehrs getroffen, die später durch ein »appropriate and formal agreement« abgelöst werden sollen. In dem Wunsch, die konsularischen Beziehungen auf der Basis der Gegenseitigkeit zu »normalisieren«, wurde die Erteilung des »Kaiserlichen Exequaturs von Mandschukuo« für den polnischen Konsul in Charbin vereinbart und der mandschurischen Regierung das Recht eingeräumt, ein Konsulat in Warschau oder einem anderen geeigneten Ort Polens zu errichten. Die beiderseitigen Konsuln sollen auf dem Gebiet des Vertragspartners dieselben Privilegien und Befugnisse wie die Konsuln der meistbegünstigten Nation besitzen. Auch die Fragen des Niederlassungsrechts sind — vorbehaltlich späterer Vereinbarungen — auf der Grundlage der Meistbegünstigung geregelt worden. Ziff. 2 des Notenwechsels Nr. 3 bestimmt darüber:

»Poland as well as Manchoukuo shall each accord, as a rule, in compliance with the laws and regulations of the country and on condition of reciprocity, the most-favoured-nation treatment which is accorded to the nationals of any third country, to the nationals of the other in respect of the undermentioned items:

- a. Travel, residence and occupation;
- b. Personal and family status;
- c. Property, rights and concessions;
- d. Organizations, institutions, activities and publications concerning matters national, confessional, professional, economic, cultural and physical.«

Eine nicht unerhebliche Einschränkung erleidet der Grundsatz der gegenseitigen Meistbegünstigung jedoch gemäß Ziff. 3 des Notenwechsels Nr. 3, der lautet:

»The principle of the most-favoured-nation treatment mentioned in the preceding paragraphs shall not apply to matters relating to common defence with an Ally, or to matters relating to a special and inseparable relationship with neighbouring countries due to military, political, racial and other circumstances.«

Fragen der Handelsbeziehungen und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit werden von den beiden Regierungen wohlwollend geprüft werden

¹⁾ Vgl. diese Zeitschrift Bd. V, S. 413.

²⁾ Abdruck in »Manchuria« Bd. 4 (1939), S. 904 ff.

»until the relations in the said sphere between the two countries shall have been formally regulated and promoted by the conclusion of a Treaty of Commerce between them.« (Ziff. 4 des Notenwechsels Nr. 3.)

II. Handelsverträge

Der nach langwierigen Verhandlungen am 17. November 1938 unterzeichnete *Handelsvertrag* zwischen den *Vereinigten Staaten von Amerika* und *Großbritannien*¹⁾ ist der bedeutsamste, den die Vereinigten Staaten bisher auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 12. Juni 1934²⁾ abgeschlossen haben. Während die bisherigen Verträge trotz ihrer stattlichen Zahl nur etwa zwei Fünftel des amerikanischen Außenhandels erfaßten, kommt durch den Vertrag mit Großbritannien, der außer dem Mutterland auch Neufundland und mehr als 50 britische Kolonien und Besitzungen betrifft, ein weiteres volles Fünftel hinzu. Großbritannien ist der Hauptabnehmer des amerikanischen landwirtschaftlichen Exports und gehört zu den drei wichtigsten Lieferanten der Vereinigten Staaten³⁾.

Die dem Abschluß des Vertrages entgegenstehenden Schwierigkeiten waren sehr erheblich, da beide Staaten in den letzten Jahren eine sehr verschiedenartige Handelspolitik betrieben hatten. Großbritannien hatte seit seiner mit der Import Duties Act von 1932 erfolgten Abkehr vom Freihandel den sogenannten Bilateralismus, also gerade die Form der handelsvertraglichen Vereinbarungen gepflegt, gegen die sich die neue Handelspolitik der Vereinigten Staaten richtete, und namentlich durch das mit den Ottawa-Vereinbarungen vom August 1932 für den Handel zwischen Mutterland und Dominien geschaffene Präferenzsystem die amerikanische Ausfuhr erheblich beeinträchtigt⁴⁾. Da die Vereinigten Staaten gerade auf eine Steigerung der durch die Ottawa-Vereinbarungen besonders stark in Mitleidenschaft gezogenen landwirtschaftlichen Ausfuhr entscheidendes Gewicht legten, war das Zustandekommen des Vertrages von einer Änderung des Ottawa-Systems abhängig, Großbritannien somit in die Lage versetzt, im Interesse der britisch-amerikanischen Wirtschaftsverständigung von den Dominien erhebliche Opfer verlangen zu müssen. Die große Bedeutung, die die Zugeständnisse der Dominien für den Abschluß des britisch-amerikanischen Vertrages gehabt

1) Cmd 5882.

2) Vgl. dazu diese Zeitschrift Bd. VII, S. 867 Anm. 1.

3) Vgl. hierzu Press Releases Bd. XIX Nr. 477 Suppl. A, S. 1.

4) Nach Angaben des »Economist« (Nr. 4911 vom 9. 10. 1937, S. 58) hatten die Ottawa-Vereinbarungen u. a. zur Folge, daß die britische Einfuhr von Schinken und Speck aus den Vereinigten Staaten von 7,3 Millionen £ im Jahre 1929 auf 1,5 Millionen £ im Jahre 1936 fiel, während in demselben Zeitraum die Einfuhr der gleichen Waren aus Kanada von 1,5 Millionen £ auf 5,5 Millionen £ stieg.